

32. Unter welchen Voraussetzungen begeht ein Aktionär eine wider die guten Sitten verstößende Handlung zum Schaden anderer Aktionäre nach § 826 BGB., wenn er ihm gehörige Aktien, denen nach § 252 Abs. 3 BGB. das Stimmrecht für eine Beschlussfassung in der Generalversammlung entzogen ist, an Dritte zu dem Zwecke veräußert, daß sie in deren Händen Stimmrecht erlangen und in seinem Sinne an der Beschlussfassung teilnehmen können?

VI. Zivilsenat. Urt. v. 11./18. Juni 1914 i. S. Le. u. Gen. (Bekl.)
w. Lu. u. Gen. (Kl.). Rep. VI. 135/14.

I. Landgericht Cöln.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Kläger waren Aktionäre der im Jahre 1909 mit der B.-A.-Maschinenbau-Aktiengesellschaft (Bamag) verschmolzenen Cölnischen Maschinenbau-Aktiengesellschaft in Cöln-Bayenthal, und zwar Lu. mit 30 Aktien, D. mit 1 Aktie im Nennwerte von je 1200 M. Die Bamag hatte bereits 1904 mehr als $\frac{3}{4}$ der Aktien der Cölnier Gesellschaft erworben und suchte auch den Rest an sich zu bringen; bis 1909 hatte sie von den 1273 Aktien mehr als $\frac{9}{10}$, nämlich 1148 angekauft. Zu der von ihr angestrebten Verschmelzung des cölnischen mit ihrem eigenen Unternehmen bedurfte sie nach § 303, 252 Abs. 3 Satz 2 BGB. einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der nicht in ihrem Besitze befindlichen Aktien. In der Generalversammlung vom 1. Mai 1909 wurde die Verschmelzung der Cölnier Gesellschaft mit der Bamag unter Übertragung des Gesellschaftsvermögens als Ganzes mit 462 gegen 3 Stimmen beschlossen, wobei den Aktionären der Cölnier Gesellschaft 3000 neue Bamag-Aktien gegen nominell 6000 Bayenthal-Aktien zur Verfügung gestellt wurden. Der Kläger D. nahm an der Generalversammlung teil, der Kläger Lu. war, angeblich wegen Krankheit, nicht erschienen.

Ein Aktionär erhob gegen den Generalversammlungsbeschluß Anfechtungsklage. Der Rechtsstreit endete mit einem Vergleich, durch den dem damaligen Kläger für seine Aktie statt der gezahlten 105% 155% vergütet wurden. In ähnlicher Weise wurden einige andere Aktionäre abgefunden.

Der Kläger D. verkaufte seine Aktie im August 1909 zum Kurswerte von 102%. Der Kläger Lu. erhielt im Wege des Umtausches neue Bamagaktien. Die beiden Kläger behaupten, der Generalversammlungsbeschluß vom 1. Mai 1909 sei nur so zustande gekommen, daß die Beklagten unter Verletzung von Vorschriften des Handelsgesetzbuchs eine Schiebung ins Werk setzten, indem sie 400 Aktien, die Eigentum der Bamag waren, zum Schein veräußerten und an der Abstimmung teilnehmen ließen, und daß sie die Generalversammlung über maßgebende Verhältnisse der Gesellschaft täuschten. Sie seien durch die Ausführung des Beschlusses geschädigt, da der wirkliche Wert der Aktien der Kölner Gesellschaft den gezahlten Preis von 102 und 105% erheblich überstiegen und mindestens 155% betragen habe. Sie haben deshalb auf Grund der §§ 826, 823 Abs. 2 BGB. Klage erhoben, mit der sie die Beklagten als Gesamtschuldner zur Zahlung von 18000 M an den Kläger Lu. und von 635 M an den Kläger D. zu verurteilen beantragen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Oberlandesgericht hat abändernd die Schadensersatzansprüche der Kläger dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Im Gegensatz zum Landgerichte, das annahm, den Beklagten sei weder eine unerlaubte Handlung durch Verletzung von Schutzgesetzen, noch eine vorsätzliche Schädigung der Kläger durch einen Verstoß gegen die guten Sitten nachgewiesen, sieht das Berufungsgericht eine unerlaubte Handlung der Beklagten zum Schaden der Kläger im Sinne des § 826 BGB. für dargetan an.

Auf die Revision der Beklagten wurde das Urteil des Oberlandesgerichts aufgehoben aus folgenden

Gründen:

... „Das Berufungsgericht erblickt ein wider die guten Sitten verstößendes Verhalten der Beklagten (§ 826 BGB.) bereits in ihrer Mitwirkung zu einer Veräußerung der 400 Aktien seitens der Bamag an die Banken, wenn diese „zu dem Zwecke geschehen sei, die für

den Fusionsbeschluß befürchtete . . . Minderheit in eine Mehrheit zu verwandeln.“ Ein solches Verfahren „zur Fälschung des Mehrheitswillens und zur Umgehung der garantierten Rechte der Minderheit“ verstöße gegen die Gepflogenheiten des redlichen Geschäftsverkehrs und gegen die Grundlage des anständigen Kaufmanns. Das Berufungsgericht nimmt für erwiesen an, daß die erwerbenden Banken diesen von der Bamag verfolgten Zweck der Veräußerung kannten und daß sie bereit waren, zu diesem Zwecke mitzuwirken. Damit sieht das Berufungsgericht die Grundlage eines Schadensersatzanspruches der Kläger aus § 826 BGB. für gegeben an.

Diesen Erwägungen kann aber nicht zugestimmt werden; sie enthalten eine Überspannung der Anforderungen, die im Interesse der Redlichkeit des Verkehrs an das kaufmännische Geschäftsleben, insbesondere im Aktienverkehr, zu stellen sind. Die Bamag hatte im Laufe der Zeit die Aktien der Cöln-Bayenthaler Gesellschaft bis auf einen kleinen Rest durch Kauf an sich gebracht. Sie besaß damit die Macht und das Recht, über die Geschicke der Gesellschaft auch gegen den Willen der Minderheit der außenstehenden Aktienbesitzer zu verfügen; sie hätte auch die Fusionierung der Cöln-Bayenthal-Gesellschaft mit einem dritten Unternehmen unbeanstandet durchsetzen können. Nur für die von ihr betriebene Verschmelzung des Unternehmens der Cölner Gesellschaft mit ihrem eigenen gleichartigen Unternehmen half ihr ihre weit überwiegende Aktienmehrheit nichts, weil sie nach § 252 Abs. 3 BGB. bei der Beschlußfassung, die die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit einem Aktionär zum Gegenstande hatte, ihr Stimmrecht nicht ausüben durfte. In dieser Frage bildete also in Wahrheit eine verschwindende Minderheit die Mehrheit und konnte der erdrückenden Mehrheit ihren Willen aufzwingen. Das von der Bamag verfolgte Interesse, eine Verschmelzung der Cöln-Bayenthaler Gesellschaft mit der ihrigen herbeizuführen und durchzusetzen, war an sich ein erlaubtes. Es verstößt auch keineswegs schon gegen die guten Sitten, wenn sie, um diesen erlaubten Zweck zu erreichen, einen Teil ihres Aktienbesitzes abstieß, um diese Aktien bei der Beschlußfassung über die Verschmelzung mitstimmen zu lassen und jener verschwindenden Minderheit ihr Übergewicht zu nehmen; es kommt lediglich auf die Mittel an, deren sie sich dabei bediente. In der Aktiengesellschaft entscheidet eben die Mehrheit des Aktienbesitzes und

die Minderheit muß sich die Beschlüsse der Mehrheit gefallen lassen, wenn sie auf gesetzlichem Boden bleiben. Der gesetzliche Boden wird aber nicht verlassen und es kann von einer Umgehung des § 252 Abs. 3 HGB. nicht die Rede sein, wenn die Beklagten im gegebenen Falle eine ernstlich gemeinte Veräußerung von Aktien in der Absicht und in der Erwartung vornahmen, daß die Erwerber in der Frage der geplanten Verschmelzung in ihrem Sinne und Interesse stimmen würden. Gegen die erwähnte Gesetzesvorschrift und gegen die Anschauungen und Anforderungen des redlichen Geschäftsverkehrs verstoßen die Vertreter der Bamag erst dann, wenn entweder die Veräußerung nur zum Scheine vorgenommen wurde, um eine Vertretungsbefugnis für die Aktien durch dritte Personen nach außen herzustellen, während im inneren Verhältnis alles beim alten bleiben sollte, oder wenn wenigstens die Bamag den Willen der Erwerber beeinflusste, diese sich in die Abhängigkeit des Veräußerers begaben und sich verpflichteten, in bestimmter ihnen vorgeschriebener Weise das Stimmrecht der Aktien auszuüben. Ob die Veräußerung zwar in der Erwartung geschah, damit ein günstiges Ergebnis bei der Abstimmung zu erzielen, aber doch so, daß die abgestoßenen Aktien sich aus dem selbständigen Rechte ihrer Erwerber an der Abstimmung beteiligten, ist nicht etwa nur, wie das Berufungsgericht meint, von Bedeutung für den ursächlichen Zusammenhang des Abstimmungsergebnisses mit der Schiebung, die das Berufungsgericht auch dann noch als unsittlich ansieht. Vielmehr ist in dem behandelten Falle die „Schiebung“ eine durchaus erlaubte Maßnahme zur Erreichung eines erlaubten Zweckes; eine Handlung wider die guten Sitten liegt überhaupt nicht vor. Das Berufungsgericht spricht nun zwar von einer festen Marschrouten, mit der die Vertreter der 400 Aktien in der Generalversammlung erschienen seien; es stellt aber in Wirklichkeit nur fest, daß den erwerbenden Banken der Zweck, den die Bamag mit der Veräußerung verfolgte, bekannt war, und daß sie bereit waren, zu diesem Zwecke mitzuwirken. Allein wenn sie hierbei ohne Bindung ihres Willens von außen, ohne eine Verpflichtung übernommen zu haben, handelten, ihr Stimmrecht also nach eigenem Ermessen auszuüben in der Lage waren und demgemäß auch im entgegen gesetzten Sinne, gegen die Verschmelzung, hätten stimmen können, ohne sich der Bamag dadurch verantwortlich zu machen, dann be-

wegte sich der ganze Rechtsvorgang auf gesetzlichem Boden und gibt der schließlich überstimmten Minderheit in keiner Weise ein Recht zur Beschwerde.

Das Berufungsgericht ergänzt seine Ausführungen über den unsittlichen Charakter der Veräußerung der Aktien weiter durch die rechtliche Erwägung: auch wenn den erwerbenden Banken die Kenntnis des unsittlichen Zweckes dieser Veräußerung nicht innegewohnt haben würde, werde das Ergebnis kein anderes, da der Eigentumsübergang bezüglich der 400 Aktien nach den Abmachungen vom 15. April 1909 als stillschweigend durch das Zustandekommen der Verschmelzung aufschiebend bedingt anzusehen sei. Auch diese Auffassung erscheint rechtlich nicht haltbar. Sie widerspricht der vom Berufungsgerichte selbst festgestellten Sachlage. Gerade der vom Berufungsgerichte für seine Annahme verwertete Umstand, daß das Veräußerungsgeschäft hinsichtlich der 400 Aktien im engsten Zusammenhange stand mit dem „Konsortialvertrage“, durch den die Erwerber der 400 Aktien einen weiteren Bestand der von der Bamag zu Verschmelzungszwecken auszugebenden Aktien behufs Weiterveräußerung unter Vereinbarung einer Gewinnverteilung übernahmen, spricht deutlich gegen eine aufschiebende Bedingung. Der Konsortialvertrag regelte schon vor der Verschmelzung die Inverkehrbringung der neu auszugebenden Aktien der Bamag, während der Veräußerungsvertrag hinsichtlich der 400 Aktien im Sinne des Veräußerers das Zustandekommen der Verschmelzung sichern sollte. Das Berufungsgericht spricht selbst aus: es war alles so wohl vorbereitet, daß die Möglichkeit eines Scheiterns des Verschmelzungsplanes gar nicht einmal in Erwägung gezogen wurde. Aufschiebend bedingt konnte das Veräußerungsgeschäft hinsichtlich der 400 Aktien aber nur sein, wenn die Vertragsparteien ihm ausdrücklich oder stillschweigend die aufschiebende Bedingung setzten und seine Wirksamkeit von deren Eintritt abhängig machten. Das ist ausgeschlossen, wenn sie, oder wenn auch nur der Veräußerer gar nicht an den Fall der angeblichen stillschweigend gesetzten Bedingung, an eine Ablehnung der Verschmelzung durch die Generalversammlung der Eöln-Bayenthal-Gesellschaft dachten. Eher würde, wie die Revision mit Recht bemerkt, allenfalls von einer aufhebenden Bedingung die Rede sein können. Zwar steht auch der Annahme einer solchen entgegen, daß die Vertragsparteien ein Nicht-

zustandekommen der Verschmelzung überhaupt nicht ins Auge faßten. Immerhin wäre hier zu beachten, daß ein jeder Zukunftserfolg durch unvorhergesehene und zufällige Ereignisse in Frage gestellt werden kann — im gegebenen Falle etwa dadurch, daß der Generalversammlungsbeschluß durch Aktionäre der Minderheit wegen eines Formfehlers oder aus sonstigem Grunde angefochten wurde. Diese allgemeine, wenn auch entfernte Möglichkeit war auch den Parteien des Veräußerungsvertrags bekannt. Darin könnte die Grundlage für die Annahme eines auflösend bedingten Geschäfts gefunden werden, das freilich die vom Berufungsgerichte für das aufschiebend bedingte angenommene Wirkung nicht gehabt haben würde, die Wirkung nämlich, daß die Banken überhaupt nicht auf Grund der Veräußerung Eigentümer der Aktien wurden, sondern nur die Bamag, die Eigentümerin geblieben war, mit ihrer Abstimmung vertraten. Die Banken wurden vielmehr in diesem Falle Eigentümer und übten das ihnen zustehende Stimmrecht aus. In Frage kommen kann nur, ob nicht etwa in dem in dieser Weise unter auflösender Bedingung geschlossenen Veräußerungsgeschäfte, wenn die Bedingung die Vereitelung des Verschmelzungsplanes der Bamag war, die von dem Abstimmungsergebnis abhing, eine Bindung des Willens der erwerbenden Banken gefunden werden könnte, dahin, daß sie stillschweigend die Verpflichtung übernahmen, im Sinne der Verkäuferin für die Verschmelzung ihre Stimme abzugeben.

Mag nun ein unbedingtes oder mag ein unter auflösender Bedingung geschlossenes Veräußerungsgeschäft vorliegen: wider die guten Sitten verstößt das Geschäft, wie ausgeführt wurde, nur, wenn eine solche Bedingung des Willens der Erwerber der Aktien wirklich stattgefunden hat, wenn von diesen also nicht nur ohne Verpflichtung ihrerseits erwartet wurde, daß sie nach eigenem Ermessen im Sinne der Bamag stimmen würden, sondern wenn sie sich vom Willen der letzteren abhängig machten und die Verpflichtung eingingen, diesen fremden Willen zur Durchführung zu verhelfen, oder wenn — was noch weitergeht — eine Veräußerung gar nicht ernstlich gewollt, sondern nur nach außen hergestellt wurde, während im inneren Verhältnis die Banken lediglich Beauftragte und Werkzeuge der Bamag waren. Denn in diesem letzteren Falle liegt die Umgehung der Gesetzesvorschrift des § 252 Abs. 3 HGB. auf der Hand. Es nahmen

alsdann Aktien an der Abstimmung teil, die von dieser gesetzlich ausgeschlossen waren. Das Geschäft selbst war in diesem Falle nach § 117 BGB. nichtig, und das dahinter versteckte Auftragsgeschäft ergab keine Berechtigung der Banken zur Aktienvertretung.

Das Berufungsgericht geht von der Auffassung aus, als Grundlage des Schadensersatzanspruchs der Kläger genüge es, wenn die Veräußerung der 400 Aktien von der Bamag zu dem Zwecke vorgenommen wurde, die veräußerten Aktien an der Abstimmung über die Verschmelzung teilnehmen zu lassen, obwohl sie, wenn sie nicht veräußert wurden, von dieser Abstimmung ausgeschlossen waren, und wenn den Erwerbern diese Absicht der Bamag bekannt war, möge selbst eine Beeinflussung ihres Willens nicht stattgefunden, die veräußernde Bamag vielmehr ohne solche erwartet haben, daß die Erwerber in ihrem Sinne stimmen würden. Das Berufungsgericht ist hiernach zur Feststellung eines Tatbestandes, wie er nach den hier gegebenen Rechtsausführungen zur Erfüllung des § 826 BGB. erfordert wird, nicht gelangt. Das angefochtene Urteil mußte deshalb aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden. . . . Beanstandet werden von der Revision auch die Erwägungen des Berufungsgerichts in bezug auf den Schaden der Kläger, auf dessen ursächlichen Zusammenhang mit der vom Berufungsgericht angenommenen unerlaubten Handlung, und auf den schädigenden Vorfall der Beklagten sowie in der Frage, welchen Schaden der Kläger Lu., der nach Maßgabe des Verschmelzungsbeschlusses der Generalversammlung die einzutauschenden Aktien der Bamag an Stelle derjenigen der Cöln-Bayenthaler Gesellschaft in Empfang genommen hat, geltend zu machen berechtigt ist. Ob diese Erwägungen zu rechtlichen Bedenken Veranlassung geben, und ob sie überall geeignet sind, die gegenwärtig von dem Berufungsgerichte getroffene Entscheidung zu tragen, war bei der gegenwärtigen Prozeßlage nicht zu erörtern. Darin, daß der Kläger Lu. — vorausgesetzt, daß der Tatbestand einer unerlaubten Handlung der Beklagten bei der Herbeiführung des Verschmelzungsbeschlusses der Generalversammlung nach § 826 BGB. vorliegt — einen Schadensersatzanspruch gegen die Schädiger geltend zu machen überhaupt berechtigt ist, obwohl er mit seinem Aktienbesitz an der General-

versammlung nicht teilgenommen und sich dadurch auch der Möglichkeit begeben hat, deren Beschlüsse gemäß § 271 HGB. anzufechten, ist dem Berufungsgerichte zuzustimmen. Der Schadensersatzanspruch aus unerlaubter Handlung gegen die Personen, die für diese verantwortlich sind, muß in jedem Falle unabhängig von der Anfechtung des Beschlusses der Generalversammlung den Geschädigten zustehen.“